

**Beraterhinweis**

Bei Inhabern von Edelmetallschuldverschreibungen sollen die vorgenannten Merkmale stets geprüft werden, denn bisher nicht abschließend geklärt sind solche Fälle, in denen die Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche nicht (vollständig) mit Gold besichert sind und/oder statt der Rohstofflieferung eine Erfüllung in Geld möglich ist. **Die Finanzverwaltung** geht in diesen Fällen weiterhin davon aus, dass es sich um Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG handelt, bei denen im Fall der Einlösung der Veräußerungstatbestand des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG erfüllt wird<sup>24</sup>.

**6. Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale gem. § 18 Abs. 4 InvStG**

Im BMF-Schreiben v. 4.1.2018<sup>25</sup> wurde zur Berechnung der Vorabpauschale gem. § 18 InvStG der Basiszins bekanntgegeben. Er beträgt für das Jahr 2018 0,87 %. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Aufgrund der Zuflussfiktion tritt bedingt durch die erstmalige Anwendung der Neuregelungen des InvStRefG ab 2018 im Kalenderjahr 2018 eine einmalige Steuerpause hinsichtlich der Vorabpauschale ein.

**Beraterhinweis**

Der erstmalige Zufluss der Vorabpauschale ist im Kalenderjahr 2019 anzunehmen.

**V. Internationaler Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen**

Zum Stand der Auswertung der Daten aus internationalen Abkommen zum Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen hat die Bundesregierung Stellung genommen<sup>26</sup>. Danach startete zum 30.9.2017 der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS: Common Reporting Standard).

**Sachstand:** Im Rahmen dieses Informationsaustausches wurden dem BZSt von ausländischen Behörden bisher ca. 1,5 Mio. Datensätze übermittelt. Derzeit werden die technischen Umsetzungsschritte planmäßig abgearbeitet, die für die Weiterleitung dieser Datensätze an die Landesfinanzverwaltungen notwendig sind. Im Anschluss erfolgt ihre systematische Auswertung. **Beachten Sie:** Bis dahin haben die Landesfinanzbehörden die Möglichkeit, gezielt

Informationen im Wege der *Amtshilfe* nach § 111 AO von dem BZSt zu erhalten.

**Beraterhinweis**

Die i.R.d. automatischen Informationsaustauschs übermittelten Finanzinformationen haben für die Finanzverwaltung *nicht* die Wirkung eines Grundlagenbescheids nach § 171 Abs. 10 S. 1 AO, sondern es handelt sich vielmehr um **Kontrollmaterial**, das der Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen dient. Die ausgetauschten Finanzinformationen sind somit **Anhaltspunkt für die Überprüfung durch das FA**,

- ob die betroffenen Erträge bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt wurden und
- welche Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Instituten (z.B. Banken, Versicherungen) unterhalten werden.

**VI. Fazit**

**In den vergangenen Jahren** wurde eine Vielzahl von Auslegungs- und Zweifelsfragen, die die Besteuerung von Kapitaleinkünften betreffen, diskutiert und mithilfe von Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen geklärt.

**Andererseits sind bis heute einige wichtige Fragestellungen noch ungeklärt.** Hervorzuheben ist der Forderungsausfall im PV, der zwar durch die BFH-Rechtsprechung im **Verfahren VIII R 13/15** eine grundsätzliche Klärung erfahren hat, aber trotzdem bisher von den Finanzgerichten weiterhin nicht einheitlich bewertet wird. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung ihre Auffassung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung noch nicht aktualisiert. Die weitere Entwicklung bleibt insofern abzuwarten.

Mit BMF-Schreiben v. 12.4.2018 hat die Finanzverwaltung *ergänzend* zu den **Einzelfragen zur Abgeltungsteuer** Stellung genommen<sup>27</sup>. Die Änderungen wurden durch *Aнемüller* ausführlich im EStB, 2018, 172 und im ErbStB 2018, 250 dargestellt.

24 BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004:017 – DOK 2015/0468306, BStBl. I 2016, 85 Rz. 57 = EStB 2016, 97.

25 BMF v. 4.1.2018 – IV C 1 - S 1980-1/14/10001:038 – DOK 2017/1043681, EStB 2018, 103 = BStBl. I 2018, 249.

26 BT-Drucks. 19/2922 v. 22.6.2018.

27 BMF v. 12.4.2018 – IV C 1 - S 2252/08/10004:021 – DOK 2018/0281370.

## Im Betriebsvermögen gehaltene Kryptowährungen

### Steuer- und handelsrechtliche Einordnung

von Ingo Heuel, FAS/StB und Dr. Isabell Matthey, LL.M., FAinSt\*

*Mit Kryptowährungen – insbesondere mit ihrer bekanntesten, dem Bitcoin – konnten die Anleger in den letzten Jahren teilweise beträchtliche Gewinne erzielen. In den bisheri-*

\* FAS/StB Ingo Heuel ist Partner der Sozietät LHP in Köln/Zürich. FAinSt Dr. Isabell Matthey, LL.M. ist Mitarbeiterin bei LHP.

gen Beiträgen wurde auf Verkauf, Tausch und Schürfen (ESTB 2018, 263) sowie Spezialfälle mit den Abgrenzungskriterien zur Gewerblichkeit (ESTB 2018, 300) von im PV gehaltenen Kryptowährungen eingegangen. Die ertragsteuerlichen Folgen bei im BV gehaltenen Kryptowährungen werden in dieser Ausgabe des ESTB beleuchtet.

## I. Kauf und Verkauf von Kryptowährungen

Auf Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge von im BV gehaltenen Kryptowährungen finden laut OFD NRW<sup>1</sup> die allgemeinen Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze Anwendung.

### 1. Bilanzierer (§ 4 Abs. 1 EStG)

Kryptowährungen stellen keine gesetzlichen Zahlungsmittel dar,<sup>2</sup> so dass keine Pflicht zur Entgegennahme dieser virtuellen Währungen besteht. Eine Einordnung unter den klassischen Geldbegriff scheidet somit aus. Auch handelt es sich nicht um Buchgeld, da es an einer Forderung gegenüber einem Kreditinstitut in Form eines Guthabens fehlt.<sup>3</sup> Eine Einordnung als E-Geld scheitert an dem Umstand, dass keine Forderung gegenüber einem Emittenten zur Durchführung von Zahlungsvorgängen existiert.<sup>4</sup>

#### a) Kauf von Kryptowährungen

##### aa) Aktivierung Handelsrecht

**Kryptowährungen = Vermögensgegenstände:** Handelsrechtlich stellen Kryptowährungen Vermögensgegenstände dar.<sup>5</sup> Unter einem Vermögensgegenstand versteht man ein materielles oder immaterielles Gut oder einen wirtschaftlichen Vorteil, der selbständig bewertet oder übertragen werden kann. Kryptowährungen sind daher in der Handelsbilanz zu aktivieren (§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB).

**Große faktische Verkehrsfähigkeit:** Aufgrund ihrer großen faktischen Verkehrsfähigkeit können Kryptowährungen als „vermögenswerter Vorteil“<sup>6</sup> bzw. „sonstiger Vorteil“ i.S.d. Wirtschaftsgutsbegriffs eingeordnet werden,<sup>7</sup> welcher bereits einen realisierten Vermögenswert beinhaltet. **Beachten Sie:** Hierin liegt der **Unterschied zu bloßen Spielwährungen**, wie z.B. Monopolspielgeld, denen es an der vertraglichen Anerkennung als Zahlungsmittel in der realen Welt fehlt.<sup>8</sup>

**Wirtschaftlich ausnutzbarer Vermögensvorteil:** Voraussetzung für einen Vermögensgegenstand ist, dass es sich bei Kryptowährungen um einen wirtschaftlich ausnutzbaren Vermögensvorteil handelt mit der Möglichkeit der gesonderten Zuordnung eines Wertes, sofern ein TW berechnet würde.<sup>9</sup> Kryptowährungen sind grds. nach § 247 Abs. 2 HGB arg.e.c. dem **Umlaufvermögen** zuzuordnen. Zum Umlaufvermögen zählen Vermögensgegenstände, welche zur sofortigen Veräußerung oder zum Verbrauch bestimmt sind. Kryptowährungen dienen als Zahlungsmittel oder werden in Spekulationsabsicht gehalten, so dass sie grds. nur eine kurze Verweildauer und eine einmalige Verbrauchsfunktion im Unternehmen haben.

##### bb) Aktivierung Steuerrecht

**Kryptowährungen = Wirtschaftsgüter:** Steuerrechtlich werden Kryptowährungen als Wirtschaftsgüter eingeordnet. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist mit dem handelsrechtlichen Begriff des Vermögensgegenstandes vergleichbar. Hierzu zählen

- sowohl körperliche als auch nicht körperliche Gegenstände, sofern sie am Bilanzstichtag bereits als realisierbarer Vermögenswert angesehen werden können,
- als auch bloße vermögenswerte Vorteile, soweit sie nach der Verkehrsauffassung einer selbständigen Bewertung zugänglich sind und i.d.R. einen Nutzen für mehrere Wirtschaftsjahre erbringen.

**Kryptowährungen zählen zu den immateriellen Wirtschaftsgütern**<sup>10</sup> und sind somit in der Steuerbilanz zu aktivieren (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EStG), wenn sie dem **Umlaufvermögen** zuzuordnen sind (§ 247 Abs. 2 HGB arg.e.c. i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1, Halbs. 1 EStG).<sup>11</sup> Kryptowährungen fallen insbesondere – wie von der Rechtsprechung<sup>12</sup> gefordert – „als Einzeleinheit ins Gewicht“ und stellen „eine objektiv werthaltige Position“ dar. Sie können einer selbständigen Bewertung aufgrund der Nachvollziehbarkeit anhand der Kursverläufe zugeführt werden.<sup>13</sup>

**Eine Ausnahme** – und demzufolge eine Zuordnung zum **Anlagevermögen** – besteht, wenn die Kryptowährung ausnahmsweise dazu bestimmt ist, dem Betrieb dauerhaft zu dienen. In diesen Fällen ist ein Bilanzansatz nur möglich, wenn die Kryptowährung entgeltlich – wie im Falle des Kaufs<sup>14</sup> – erworben wurde (§ 5 Abs. 2 EStG).

##### cc) Zugangsbewertung Handelsrecht

**Bewertung mit AK:** Der entgeltliche Erwerb von Kryptowährungen stellt handelsrechtlich eine **erfolgsneutrale Anschaffung eines immateriellen Vermögensgegenstandes**

1 OFD NRW Kurzinformation ESt Nr. 4/2018 v. 20.4.2018, DB1269856.

2 S. hierzu Eckert, DB 2013, 2108.

3 Eckert, DB 2013, 2108 (2109).

4 Bahn, BBK Nr. 15 v. 4.8.2017, 712.

5 Eckert, DB 2013, 2108 (2109); so auch Bahn, BBK v. 4.8.2017, 712 (717); Richter/Augel, FR 2017, 937 (940).

6 Eckert, DB 2013, 2108 (2110).

7 Krumm in Blümich, EStG/KStG/GewStG, § 5 EStG Rz. 740 (140. Aufl. 2018), ABC der Aktivierung, Stichwort: „Bitcoins“; s. auch Eckert, DB 2013, 2108 (2110).

8 Pinkernell, Ubg 2015, 19 (22).

9 Richter/Augel, FR 2017, 937 (940).

10 Bahn, BBK v. 4.8.2017, 712 (717); Blank/Christ, StB 2018, 47 (48); Drabke, Beraterpraxis im Blick Nr. 70 2017, 1, 2; Krumm in Blümich, EStG/KStG/GewStG, § 5 EStG Rz. 740 (140. Aufl. 2018) ABC der Aktivierung, Stichwort: „Bitcoins“.

11 So bereits Pinkernell, Ubg 2015, 19 (24); Bahn, BBK v. 4.8.2017, 712 (718); so auch Blank/Christ, StB 2018, 47 (48); a.A. Pielke, IWB 2018, 234 (238).

12 BFH v. 7.8.2000 – GrS 2/99, BStBl. II 2000, 632.

13 Eckert, DB 2013, 2108 (2110).

14 Drabke, Beraterpraxis im Blick Nr. 70 2017, 1 (2) sieht im Mining einen tauschähnlichen Vorgang durch den Hinweis, dass auch „selbst geschaffene“ Kryptowährungen derivativer Natur seien.

des dar, dessen Zugangsbewertung mit den AK nach § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 HGB erfolgt, welche sich nach § 255 Abs. 1 HGB richten.<sup>15</sup> Zu den AK gehören ebenfalls die **Anschaffungsnebenkosten**, wie z.B. Nutzungsgebühren der Handelsplattformen und Transaktionsgebühren<sup>16</sup> (§ 255 Abs. 2 HGB) und nachträgliche AK. **Beachten Sie:** Nicht zu den Anschaffungsnebenkosten zählen allerdings sog. *Wallet-Gebühren*, da diesbezüglich meist keine Zuordnung zu einem einzelnen Erwerbsvorgang möglich ist.<sup>17</sup> Diese stellen somit sofort abziehbare BA dar. **Anschaffungspreisminderungen** sind hingegen abziehbar (§ 255 Abs. 1 S. 3 HGB).

**Begleichung in fremder Währung:** Sofern die Kryptowährungen in fremder Währung beglichen werden, wie z.B. mit Dollar, ist bei der Währungsumrechnung der Devisenkassageldkurs<sup>18</sup> im Zeitpunkt der Anschaffung zugrunde zu legen. Ferner soll aus Praktikabilitätsgründen ebenso der Devisenkassamittelkurs nach § 256a HGB anwendbar sein.<sup>19</sup>

#### dd) Zugangsbewertung Steuerrecht

Steuerrechtlich liegt eine **erfolgsneutrale Anschaffung eines immateriellen Wirtschaftsguts** vor,<sup>20</sup> wobei die Zugangsbewertung mit den AK nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG erfolgt, die sich nach § 255 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1, Halbs. 1 EStG bestimmen.<sup>21</sup> Im Übrigen kann auf die Ausführungen zur Zugangsbewertung im Handelsrecht verwiesen werden.

#### ee) Folgebewertung Handelsrecht

Hinsichtlich der Folgebewertung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Coins einer Kryptowährung um nicht abnutzbare Vermögensgegenstände handelt.<sup>22</sup>

**Außerplanmäßige Abschreibungen** sind nach dem *strenge Niederstwertprinzip* sowohl bei dauernder als auch bei vorübergehender Wertminderung *zwingend* geboten (*Abschreibungsgebot*, § 253 Abs. 4 HGB). **Beachten Sie:** Vorrangig ist zu prüfen, ob sich bereits aus einem Börsen- oder Marktpreis ein unter den AK/HK liegender Wert ermitteln lässt. Lassen sich diese nicht feststellen – bei Kryptowährungen nur bei inaktiven Märkten vorstellbar –, ist der beizulegende Wert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Sollte auch dies nicht möglich sein, sind die AK/HK gem. § 253 Abs. 4 HGB fortzuführen.

**Zuschreibung:** Entsprechend ist nach § 253 Abs. 5 S. 1 HGB eine **Zuschreibung** vorzunehmen, wenn die Gründe für den niedrigeren TW nicht mehr bestehen (*Wertaufholungsgebot*). Dies ist der Fall, wenn sich der Kurs zum nächsten Bilanzstichtag wieder erholt hat.

#### ff) Folgebewertung Steuerrecht

Steuerrechtlich handelt es sich um **nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter**<sup>23</sup>; jedoch finden die Regelungen bezüglich eines **TW-Ansatzes** nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2, 3 EStG bei Kursschwankungen Anwendung.

**Ein niedrigerer TW-Ansatz** (Kryptowährungen gehören – wie dargestellt – in der Regel zum **Umlaufvermögen**) ist

nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2, 3 EStG nur dann möglich, wenn der TW aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger ist. **Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung** liegt vor, wenn „die Minderung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz [...] oder dem vorangegangenen Verkaufs- oder Verbrauchszeitpunkt an[hält]. [...] Dabei sind zusätzliche werterhellende Erkenntnisse bis zu diesem Zeitpunkt in die Beurteilung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung der Wirtschaftsgüter zum Bilanzstichtag einzubeziehen.“<sup>24</sup> **Beachten Sie:** Auch wenn es sich bei Kryptowährungen nicht um börsennotierte, börsengehandelte und aktienindexbasierte Wertpapiere handelt, können die diesbezüglichen Ausführungen unter Tz. 17 im BMF-Schreiben vom 2.9.2016<sup>25</sup> herangezogen werden.<sup>26</sup> Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren vor, „wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschritten hat. Bei einer vorangegangenen TW-Abschreibung ist für die Bestimmung der Bagatellgrenze der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich“.

**Bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens** sind für den TW grds. die Wiederbeschaffungskosten maßgeblich<sup>27</sup> – mithin der Marktpreis; bei zu veräußernden Waren auch dessen voraussichtlicher Veräußerungserlös, so dass bei Kryptowährungen – *unabhängig* von der Schwierigkeit der Bestimmbarkeit – der aktuelle Kurswert als TW heranzuziehen ist.

**Schwierige Wertbestimmung:** Vor dem Hintergrund, dass es für Kryptowährungen keinen festen Wert gibt – wie z.B. für Gold, dessen Preis zentral festgesetzt wird –, gestaltet sich diese Wertbestimmung in der Praxis als schwierig. Ggfs. bietet es sich an, hierzu den Wert der in

15 S. zur Bilanzierung von Bitcoins nach HGB eingehend *Kirsch/Wieding*, BB 2017, 2731 ff.

16 *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (941).

17 *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (941).

18 *Schulze-Osterloh/Hennrichs/Wüstemann*, Handbuch des Jahresabschlusses, Rz. 212 (11.2017).

19 *Grottel/Koeplin*, Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl. 2018, § 256a HGB, Rz. 33; *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (941); so auch *Ronig*, NWB-EV Nr. 4 2018, 132 (135).

20 *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (24); s. auch *Ronig*, NWB-EV Nr. 4 2018, 132 (135).

21 S. zur Bilanzierung von Bitcoins nach HGB *Kirsch/Wieding*, BB 2017, 2731 ff.

22 *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (942).

23 *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (942).

24 BMF v. 2.9.2016 – IV C 6 - S 2171 - b/09/10002:002 – DOK 2016/0666535 Tz. 16, BStBl. I 2016, 995 = ESTB 2016, 368.

25 BMF v. 2.9.2016 – IV C 6 - S 2171 - b/09/10002:002 – DOK 2016/0666535 Tz. 16, BStBl. I 2016, 995 = ESTB 2016, 368..

26 S. oben zur Vergleichbarkeit mit dem gewerblichen Wertpapierhandel.

27 H 6.7 „Teilwertvermutungen“ EStH; s. auch *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (942).



der „Kryptowelt“ diesbezüglich am häufigsten herangezogenen Plattform „Coinmarketcap“<sup>28</sup> heranzuziehen.

**Beachten Sie:** Sofern **ausnahmsweise** eine Zuordnung der Coins zum **Anlagevermögen** erfolgt, besteht die Vermutung, dass der TW den AK entspricht.<sup>29</sup> Erfolgt jedoch ein Nachweis, dass die Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag dauerhaft niedriger als die AK sind, ist auch ein entsprechend niedrigerer Ansatz möglich.<sup>30</sup>

### b) Verkauf von Kryptowährungen

**Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust** ergibt sich aus der Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungspreis. Werden Kryptowährungen im BV gehalten, sind diese im Falle eines Verkaufs – unabhängig von Spekulationsfristen – *vollumfänglich* als gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 1, 2 EStG steuerpflichtig. Im Gegenzug dafür besteht keine Verlustabzugsbeschränkung<sup>31</sup>, da die § 23 Abs. 3 S. 7, 8 EStG zwangsläufig keine Anwendung finden. **Beachten Sie:** Es stellt sich die Frage, **in welcher Reihenfolge** der Anschaffung eine Veräußerung unterstellt wird.

#### aa) Verwendungsreihenfolge Handelsrecht

§ 256 HGB lässt

- sowohl eine Einzelbewertung
- als auch die Anwendung verschiedener Verbrauchsfolgeverfahren

zu.<sup>32</sup> Diesen Verfahren ist gemeinsam, dass für die Bewertung gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens eine **bestimmte Reihenfolge** der Anschaffung/Herstellung und/oder des Verbrauchs/der Veräußerung unterstellt wird. Für die Reihenfolge kommen die Zeitfolge oder andere Maßstäbe, z.B. die Höhe der Beschaffungspreise, in Betracht.

**Beachten Sie:** § 256 HGB lässt insbesondere auch handelsrechtlich die Anwendung der *Lifo-Methode* (last in – first out) zu. Diese beruht auf der Verbrauchsfolgefiktion, dass die zuletzt angeschafften/hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert werden.

#### bb) Verwendungsreihenfolge Steuerrecht

Steuerrechtlich ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG *nur* die *Lifo-Methode* anwendbar.<sup>33</sup>

## 2. Einnahmen-Überschuss-Rechner (§ 4 Abs. 3 EStG)

Neben der Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG existiert als weitere Gewinnermittlungsart jene nach § 4 Abs. 3 EStG (sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung), wonach der Gewinn der Überschuss der BE über die BA ist.

### a) Kauf

Beim Kauf einer Kryptowährung führt die Einordnung der Kryptowährung als Umlaufvermögen dazu, dass die AK **sofort als BA abziehbar** sind.<sup>34</sup>

**Keine Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 3 S. 4 EStG:** Die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 3 S. 4 EStG findet keine Anwendung.<sup>35</sup> Hiernach sind AK/HK für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und ver-

gleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als BA zu berücksichtigen. Die Beschränkung greift jedoch vorliegend nicht ein, da es sich bei Kryptowährungen nicht um Wertpapiere handelt und darüber hinaus auch keine „vergleichbare[n] nicht verbrieft[e] Forderungen und Rechte“ vorliegen.

### b) Verkauf

Bei einem Einnahmen-Überschuss-Rechner nach § 4 Abs. 3 EStG führt der Veräußerungserlös zu BE in entsprechender Höhe.<sup>36</sup> Da mangels Bilanzierung kein Buchwert vorhanden ist, ist die Verwendungsreihenfolge beim Verkauf unerheblich. In Höhe des **Veräußerungserlöses** entstehen **BE**.

#### Beraterhinweis

<sup>37</sup> Durch den Kauf einer Kryptowährung zum Jahresende können BA generiert und diese sog. *Liquiditätsreserve* nach Bedarf durch den Verkauf der Kryptowährung im Folgejahr wieder aufgelöst werden. Hierdurch kann z.B. die Progression geglättet werden, was allerdings mit dem Risiko von Kursschwankungen erkaufte wird.

### c) Goldfinger-Modell

Fraglich ist, ob das sog. *Goldfinger-Modell* auch auf Kryptowährungen Anwendung finden könnte. Hierbei ist zunächst zwischen dem Goldfinger-Modell

- im **Inland** und
- demjenigen im **Ausland**

zu differenzieren. Beim Goldfinger-Modell geht es im Kern – wie bei den vorstehenden Ausführungen – darum, bei einem Überschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG durch die **Anschaffung** von Wirtschaftsgütern – hier der Kryptowährungen – **in voller Höhe sofort abziehbare BA** zu generieren.

#### Beraterhinweis

Gesehen werden muss in diesem Zusammenhang aber, dass Kryptowährungen eine sehr viel größere Volatilität als Gold aufweisen, was die etwaigen steuerlichen Vorteile ggfs. mehr als kompensieren kann.

<sup>28</sup> <https://coinmarketcap.com/>.

<sup>29</sup> Vgl. BFH v. 21.7.1982 – I R 177/77, BStBl. II 1982, 758.

<sup>30</sup> R 6.7 S. 5 EStR; s. zur Schwierigkeit der Annahme einer voraussichtlich dauernden Wertminderung im Anlagevermögen: *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (942).

<sup>31</sup> *Drabke*, Beraterpraxis im Blick Nr. 70 2017, 1 (5).

<sup>32</sup> *Grottel/F. Huber*, Beck Bil-Komm. 10. Aufl. 2016, § 256 Rz. 56; seit dem Inkrafttreten des BilMoG: Periodisches oder permanentes LiFo und FiFo.

<sup>33</sup> So auch *Ronig*, NWB-EV Nr. 4 2018, 132 (135); *Thurow*, StBP 2014, 298.

<sup>34</sup> *Bank*, BBK v. 4.8.2017, 712 (717); *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (24).

<sup>35</sup> *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 22 (24).

<sup>36</sup> *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (24).

<sup>37</sup> *Bahn*, BBK 2017, 712 (717).

### aa) Im Inland

**Beim Goldfinger-Modell im Inland** gründet der Steuerpflichtige eine inländische Personengesellschaft, welche kurz vor Jahresende Gold erwirbt. In diesem Zusammenhang hat der BFH mit Urteil vom 19.1.2017<sup>38</sup> entschieden, dass eine solche Personengesellschaft, welche als *gewerblich geprägt* nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG einzuordnen ist und nur kraft Fiktion gewerbliche Einkünfte erzielt, Umlaufvermögen haben kann. Da die Gesellschaft ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt und das Gold dem Umlaufvermögen zuzuordnen ist, können die AK für das Gold somit als sofort abziehbare BA bei den Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit in Abzug gebracht werden. Ein Ausschluss nach § 4 Abs. 3 S. 4, 1. oder 3. Alt. EStG liegt nicht vor. Die positiven Einkünfte der Gesellschafter können folglich durch den hohen Verlust der AK für das Gold deutlich verringert werden.

**Kein Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO):** Es ist laut BFH-Urteil v. 19.1.2017<sup>39</sup> auch kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO gegeben. Da es sich um ein zulässiges Gestaltungsmodell handele, liege keine Steuerumgehung i.S.d. § 42 Abs. 1 S. 1 AO vor. Auch fehle es an einem Missbrauch i.S.d. § 42 Abs. 2 S. 1 AO, da dieser zu bejahen sei, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt, was vorliegend ebenfalls nicht der Fall sei.

**Gegenreaktion des Gesetzgebers:** Der Gesetzgeber hat jedoch dieser Steuergestaltung durch das AIFM-Steueranpassungsgesetz vom 18.12.2013<sup>40</sup> mit der Schaffung von § 15b Abs. 3a EStG einen Riegel vorgeschoben. Demnach liegt – *unabhängig* von den Voraussetzungen des § 15b Abs. 2 und 3 EStG – ein **Steuerstundungsmodell** i.S.d. Abs. 1 insbesondere dann vor, wenn ein Verlust aus Gewerbebetrieb entsteht oder sich erhöht, indem ein Steuerpflichtiger, der nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, auf Grund des Erwerbs von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens sofort abziehbare BA tätigt, **wenn deren Übereignung** ohne körperliche Übergabe

- durch Besitzkonstitut (§ 930 BGB) oder
- durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB) erfolgt.

**U.E. ist § 15b Abs. 3a EStG nicht auf Coins von Kryptowährungen anwendbar.** Die Vorschrift bezieht sich auf Gestaltungen, bei denen Verluste durch die Anschaffung von – dem Umlaufvermögen zuzuordnenden – Wirtschaftsgütern (z.B. Gold oder Holz) entstehen, ohne dass eine körperliche Übergabe der angeschafften Wirtschaftsgüter erfolgt. Bei Coins von Kryptowährungen handelt es sich jedoch – im Gegensatz zu z.B. Gold – nicht um materielle, sondern um immaterielle Wirtschaftsgüter. **Beachten Sie:** Unabhängig von ihrer noch ungeklärten Eigentumsfähigkeit ist die Vereinbarung eines Besitzkonstituts i.S.d. § 930 BGB oder die Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB **bereits technisch bei Coins**

**einer Kryptowährung nicht möglich**, da es sich um ein **virtuelles Zahlungsmittel** handelt, an welchem

- *kein* Besitz erlangt werden kann mit der Folge, dass auch
- *kein* diesbezüglicher Herausgabeanspruch abgetreten werden kann.

**Eine vergleichbare Sachlage besteht somit gerade nicht**, so dass auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift ausscheidet.

### Beraterhinweis

U.E. ist somit nicht ausgeschlossen, dass das Goldfinger-Modell im Inland auf Kryptowährungen anwendbar ist. Vor dem Hintergrund der Schaffung von § 15b Abs. 3a EStG kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass der BFH seine o.g. Rechtsprechung zur Anwendung von § 42 AO ggfs. überdenken wird. So enthält § 15b Abs. 3a EStG dem Wortlaut entsprechend lediglich ein „Regelbeispiel“ zur Konkretisierung des Abs. 1 von § 15b EStG. Es steht daher zu befürchten, dass die Finanzverwaltung diese Gestaltung auch als Stundungsmodell i.S.d. Abs. 1 und Abs. 2 ansieht.

### bb) Im Ausland

**Beim Goldfinger-Modell im Ausland** gründet der Steuerpflichtige in einem Land, mit dem ein DBA besteht und die dort erzielten Einkünfte dem Belegenheitsstaat zustehen, eine Personengesellschaft, welche gewerblich tätig ist und mit Gold handelt. Aufgrund des Umstands, dass der Ankauf des Goldes zu direkt abziehbaren BA und daher zu einem gewerblichen Verlust führt, der mit den positiven Einkünften der Gesellschafter ausgeglichen werden kann, tritt ein sog. „**Steuerstundungseffekt**“ ein.

**Beeinflussung des Progressionsvorbehalts in Deutschland:** Die ausländischen Einkünfte beeinflussen lediglich den Progressionsvorbehalt in Deutschland in positiver wie in negativer Weise, d.h. der persönliche Steuersatz

- erhöht sich bei positiven ausländischen Einkünften (*positiver Progressionsvorbehalt*) oder
- er verringert sich bei negativen ausländischen Einkünften (*negativer Progressionsvorbehalt*).

**Bei Personen mit besonders hohem Einkommen** kann sich also ein positiver Progressionsvorbehalt aufgrund des bereits hohen Steuersatzes in Deutschland nur noch marginal oder gar nicht mehr steuererhöhend auswirken. **Die Steuerersparnis entsteht** demnach wie folgt:

- **Im ersten Jahr** wird aufgrund des Ankaufes von Gold (sofort abzugsfähige BA) im Ausland ein möglichst hoher Verlust erzielt, welcher durch den *negativen Progressionsvorbehalt* zu einem geringeren Steuersatz in Deutschland führt.
- **Im Folgejahr** – wenn das Gold wieder verkauft wird und die Vereinnahmung des Verkaufserlöses zu einem

38 BFH v. 19.1.2017 – IV R 10/14, EStB 2017, 174.

39 BFH v. 19.1.2017 – IV R 10/14, EStB 2017, 174 (für die Streitjahre 2006-2008).

40 BGBl. I 2013, 4318.

Gewinn führt – kann sich der *positive Progressionsvorbehalt* (Erhöhung des persönlichen Steuersatzes) nicht mehr auswirken, da der persönliche Steuersatz ohnehin schon bei oder nahe der maximalen Höhe (von derzeit 45 %) liegt.

**Der BFH hat in diesem Zusammenhang mit Urteil vom ebenfalls 19.1.2017<sup>41</sup>** ausgeführt, dass auf den An- und Verkauf von physischem Gold die Grundsätze des Wertpapierhandels nicht übertragbar sind; er bejahte aufgrund der Besonderheiten des Goldhandels einen Gewerbetrieb i.S.d. § 15 Abs. 2 EStG. Darüber hinaus sei der sofortige BA-Abzug auch nicht nach § 4 Abs. 3 S. 4, 1. oder 3. Alt. EStG ausgeschlossen. Ferner liege auch kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vor, da das Gesetz einer solchen Gestaltung nicht entgegensteht. Insbesondere sei es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, eine Anschaffung noch kurz vor Ablauf des Gewinnermittlungszeitraums vorzunehmen und den Kaufpreis zu begleichen. Darüber hinaus bedinge die technische Wirkungsweise der negativen Progressionseinkünfte, dass diese zu einer erheblichen Reduzierung der Einkommensteuerschuld führen können.

#### Beraterhinweis

Der BFH hat also auch dieses Modell abgesegnet.

**Gegenreaktion des Gesetzgebers:** Zur Beseitigung dieses Steuersparmodells hat der Gesetzgeber zum einen durch das Amtshilferichtlinienumsetzungsgesetz v. 26.6.2013<sup>42</sup> § 32b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 S. 2 Buch. c EStG eingefügt, welcher vorsieht, dass bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die AK/HK für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme erst im Zeitpunkt der Entnahme als BA zu berücksichtigen sind. Mithin wird der sofortige BA-Abzug verhindert. Darüber hinaus wurde durch das o.g. AIFM-Steueranpassungsgesetz vom 18.12.2013<sup>43</sup> § 32b Abs. 1 S. 3 EStG hinsichtlich der entsprechenden Anwendung von § 15b EStG ergänzt.

#### Beraterhinweis

U.E. ist auch in Bezug auf das Goldfinger-Modell im Ausland aufgrund der bereits zum Inlands-Modell vorgebrachten Argumente nicht ausgeschlossen, dass das Modell auf Coins von Kryptowährungen anwendbar ist.

## II. Gewerbliches Mining

Wenn das sog. *Mining* – also das Schürfen von Bitcoins – in einem solchen Umfang ausgeübt wird, dass es als gewerblich eingeordnet werden kann, handelt es sich um Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit.

### 1. Bilanzierer (§ 4 Abs. 1 EStG)

#### a) Einordnung in Anlage- bzw. Umlaufvermögen

##### aa) Grundsatz: Einordnung als Umlaufvermögen

#### (1) Aktivierung Handelsrecht

Handelsrechtlich stellen geschürfte Coins einer Kryptowährung – unabhängig von der noch nicht geklärten zivilrechtlichen Einordnung – sonstige Vermögensgegenstände dar, welche nach § 246 Abs. 1 HGB zu aktivieren

sind.<sup>44</sup> **Kein Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB:** Ein Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 HGB besteht offenkundig nicht, da es sich bei Coins einer Kryptowährung zwar um – nach HGB – selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände handelt, jedoch grds. nicht um solche des Anlage-, sondern jene des Umlaufvermögens, so dass § 248 Abs. 2 HGB grds. nicht einschlägig ist.<sup>45</sup> **In der Literatur<sup>46</sup>** wird die Anwendung dieser Vorschrift teilweise mit dem Verweis darauf abgelehnt, dass es sich bei Coins nicht um einen selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstand handele, da ein Tausch der „Rechenleistung gegen ein immaterielles Wirtschaftsgut mit Entgeltcharakter“ vorliege und daher ein *derivativer Erwerb* gegeben sei. **Dieser ist u.E. unzutreffend**, da bei Zugrundelegung dieses Vergleichs jede Herstellung eines Produkts durch Rohstoffe als ein Tausch eingeordnet werden müsse. Auch hierbei wird ein Produkt überwiegend durch Maschinenleistung erstellt und der Beitrag an menschlicher Arbeitskraft ist teilweise nur in der Entwicklung der jeweiligen Maschine zu sehen. Lediglich die Bedienung der Maschine erfolgt u.U. durch menschliche Arbeitskraft, teilweise wird eine Maschine jedoch nur angeschaltet und überwacht – wie auch der PC beim Mining.

**Fazit:** Es kann daher festgehalten werden, dass es sich bei geschürften Coins um selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände handelt, welche nach § 246 Abs. 1 HGB zu aktivieren sind.

#### (2) Aktivierung Steuerrecht

**Aktivierungsverbot:** Steuerrechtlich besteht nach § 5 Abs. 2 EStG ein Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. So wird von einer Literaturstimme<sup>47</sup> ohne weitere Begründung die Einordnung als Anlagevermögen unterstellt, so dass sich ein Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG ergäbe.

Wie bereits dargestellt, gehören Coins einer Kryptowährung in der Regel zum Umlaufvermögen, da sie meist nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern einer zeitnahen Veräußerung als einmaligem Verbrauchszweck zugeführt werden sollen (§ 247 Abs. 2 HGB arg.e.c., § 5 Abs. 1 S. 1, Halbs. 1 EStG).<sup>48</sup> Andernfalls bestünde das oben dargestellte Aktivierungsverbot nach § 5 Abs. 2 EStG.<sup>49</sup>

**Fazit:** Mithin sind Coins einer Kryptowährung auch steuerrechtlich zu aktivieren.

41 BFH v. 19.1.2017 – IV R 50/14, EStB 2017, 175.

42 BGBl. I 2013, 1809.

43 BGBl. I 2013, 4318.

44 *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (22).

45 A.A. *Ronig*, NWB-EV Nr. 4 2018, 132 (136).

46 *Drabke*, Beraterpraxis im Blick Nr. 70 2017, 1 (3).

47 *Ronig*, NWB-EV Nr. 4 2018, 132 (136).

48 So bereits *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (24); *Bahn*, BBK v. 4.8.2017, 712 (718); so auch *Blank/Christ*, StB 2018, 47 (50).

49 So auch *Blank/Christ*, StB 2018, 47 (50).



### (3) Zugangsbewertung Handelsrecht

Die Zugangsbewertung erfolgt handelsrechtlich mit den HK nach § 253 Abs. 1 HGB, welche sich nach § 255 Abs. 2 HGB richten.<sup>50</sup>

Nach § 255 Abs. 2 S. 2 HGB sind handelsrechtlich die Material-, Fertigungs- und Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist, als HK anzusetzen. **Hierzu gehören** insbesondere die Kosten für Hardware unter Abzug der AfA und unter Berücksichtigung der Kosten für die entsprechenden Kühlvorrichtungen, die Stromkosten sowie die Löhne der damit betrauten Angestellten und die Miete der Räumlichkeiten, in denen sich die Server befinden. Es besteht ein *Wahlrecht* nach § 255 Abs. 2 S. 3 HGB für angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Für Forschungs- und Vertriebskosten (z.B. Nutzungsgebühren aufgrund der Nutzung von Bitcoin-Handelsplattformen)<sup>51</sup> besteht nach § 255 Abs. 2 S. 4 HGB ein *Ansatzverbot*.

**Nicht zu den HK** gehören nach § 255 Abs. 3 HGB Zinsen für Fremdkapital. **Eine Ausnahme** besteht jedoch bei Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird: Die diesbezüglichen Zinsen dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als HK des Vermögensgegenstands.

#### Beraterhinweis

Um handelsrechtlich und steuerrechtlich einen möglichst niedrigen Gewinn auszuweisen, sollte von den Wahlrechten nach § 255 Abs. 2 S. 3 HGB dergestalt Gebrauch gemacht werden, dass keine Aktivierungen vorgenommen werden, um so zu höheren BA zu gelangen.

**Würde man der o.g. Ansicht Drabkes**<sup>52</sup> folgen, nach der ein Tausch der „Rechenleistung gegen ein immaterielles Wirtschaftsgut mit Entgeltcharakter“ vorliege und daher ein derivativer Erwerb gegeben sei, müsste die Bewertung mit den AK nach § 253 Abs. 1 HGB erfolgen. Hierzu gehören auch Anschaffungsnebenkosten sowie nachträgliche AK (§ 255 Abs. 1 S. 2 HGB), wobei Anschaffungspreisminderungen in Abzug zu bringen sind (§ 255 Abs. 1 S. 3 HGB). **Kritik:** Wie bereits oben dargelegt, handelt es sich u.E. beim Mining jedoch um die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, so dass sich die Zugangsbewertung handelsrechtlich nach § 255 Abs. 2 HGB richtet. Hierfür spricht auch der Umstand, dass andernfalls der Anwendungsbereich des § 255 Abs. 1 HGB auf seltene Einzelfälle reduziert würde, was u.E. nicht lege artis wäre.

### (4) Zugangsbewertung Steuerrecht

Steuerrechtlich sind für die Zugangsbewertung mit den HK § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG, R 6.3 EStR<sup>53</sup> sowie § 255 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1, Halbs. 1 EStG einschlägig.<sup>54</sup> § 255 Abs. 2a HGB findet keine Anwendung, da es sich

zwar bei Coins einer Kryptowährung um ein selbst geschaffenes, immaterielles Wirtschaftsgut handelt, das jedoch grds. nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen ist.

### (5) Folgebewertung Handelsrecht und Steuerrecht

Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zum Kauf von Kryptowährungen verwiesen.

### (6) Verkauf von geminten Kryptowährungen

Beim Verkauf der selbst geschürften Kryptowährung kommt es u.U. zur Aufdeckung von stillen Reserven, sofern der Verkaufspreis höher ist als die HK.<sup>55</sup>

Hinsichtlich der Verwendungsreihenfolge bei hergestellten Bitcoins i.R.d. BV-Vergleichs nach den §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 EStG findet grds. – wie bereits oben dargestellt – die Lifo-Methode nach § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG Anwendung.<sup>56</sup>

#### Beraterhinweis

Sofern mit steigenden Kursen einer Kryptowährung gerechnet wird, kann es sinnvoll sein, eine Verschiebung der geschürften Coins von der betrieblichen in eine private Wallet vorzunehmen, um dann nach einem Jahr Haltefrist steuerfreie private Veräußerungsgewinne erzielen zu können.<sup>57</sup>

### bb) Ausnahme: Einordnung als Anlagevermögen

**Handelsrechtlich** ergeben sich hinsichtlich des Ansatzes in der Handelsbilanz keine Abweichungen zu den unter Kauf und Verkauf dargestellten Ausführungen, was ebenso für die Bewertung gilt.

**Steuerrechtlich** existiert nach § 5 Abs. 2 EStG ein Aktivierungsverbot, wenn die Coins einer Kryptowährung ausnahmsweise dem Anlagevermögen zuzuordnen sind für den Fall, dass sie dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall können die **Aufwendungen** im Zusammenhang mit dem *Mining* – wie z.B. Internetkosten oder Hardware – als sofort abziehbarer Aufwand in Ansatz gebracht werden.<sup>58</sup> Bezüglich der Hardware ist die AfA zu berücksichtigen.

### 2. Einnahmen-Überschuss-Rechner (§ 4 Abs. 3 EStG)

Nach § 4 Abs. 3 EStG ist der Gewinn durch die Ermittlung des Überschusses der BE über die BA zu ermitteln.

50 S. hierzu *Bahn*, BBK v. 4.8.2017, 712 (720); *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (22).

51 *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (942).

52 *Drabke*, Beraterpraxis im Blick Nr. 70 2017, 1 (3).

53 Ab VZ 2016 kein Vollkostenansatz mehr gefordert, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG n.F.

54 S. hierzu *Bahn*, BBK v. 4.8.2017, 712 (720); *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (22).

55 S. hierzu *Bahn*, BBK v. 4.8.2017, 712 (720); *Thurrow*, StBp 2014, 298.

56 *Richter/Augel*, FR 2017, 937 (945).

57 Ggfs. sind aber Entnahmegewinne zu versteuern.

58 *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (22).

**Mit dem Mining entstehende Kosten:** Miner können die im Zusammenhang mit dem Mining entstehenden Kosten als sofort abziehbare BA geltend machen,<sup>59</sup> wozu z.B. anteilig die Miete des Zimmers, in welchem das Mining betrieben wird, zählt ebenso wie anteilige Stromkosten. Darüber hinaus ist es möglich, die benötigte Hardware über die jeweilige Laufzeit steuerlich abzuschreiben. Die bereits oben angeführte Beschränkung nach § 4 Abs. 3 S. 4 EStG greift vorliegend nicht, da es sich bei Kryptowährungen nicht um Wertpapiere handelt und darüber hinaus auch keine „vergleichbare[n] nicht verbrieft[e] Forderungen und Rechte“ vorliegen<sup>60</sup>.

**Die aus dem Verkauf der geminten Coins resultierenden Einnahmen** sind beim Verkauf oder Tausch in voller Höhe als BE zu erfassen.<sup>61</sup>

### 3. Gewerbliches Mining neben privatem Handel?

Fraglich ist jedoch, ob es möglich ist, dass ein Steuerpflichtiger sowohl als Miner tätig ist, hieraus gewerbliche Einkünfte erzielt und darüber hinaus auch „privat“ mit Bitcoins handelt. **Vor dem Hintergrund von § 344 HGB**, wonach die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte **im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes** gehörig gelten, muss dies u.E. beim Mining von natürlichen Personen kritisch gesehen werden. Diese Zugehörigkeitsvermutung wird insbesondere bei branchengleichen Wirtschaftsgütern angenommen und rechtfertigt sich aus der Nähe der Tätigkeit zum gewerblichen Betrieb und der Schwierigkeit, einzelne Wirtschaftsgüter oder Geschäfte als Privatangelegenheit auszusondern.

#### Beraterhinweis

Sofern ein solcher Steuerpflichtiger gewerbliches Mining betreibt und dies von seinen „privaten“ Handelsaktivitäten mit Kryptowährungen trennen möchte, bietet es sich an, das ohnehin gewerbliche Mining in eine GmbH & Co. KG auszugliedern.

### III. Auslandsbezug

**Server als Betriebsstätte:** Wenn ein Server nicht zu Hilfs- oder Nebentätigkeiten genutzt wird, kann ein Server im Ausland eine Betriebsstätte begründen.<sup>62</sup>

**Bestehen eines DBA:** Sofern mit dem jeweiligen ausländischen Staat ein DBA vorliegt, erzielt der Miner Unternehmensgewinne in Form von ausländischen Einkünften. Das Besteuerungsrecht steht grds. dem **Belegenheitsstaat** zu.<sup>63</sup> Falls in dem betreffenden DBA die **Anrechnungsmethode** normiert ist, werden die ausländischen Steuern nach Maßgabe des § 34c Abs. 1-3 EStG angerechnet bzw. abgezogen. Bei der **Freistellungsmethode** findet zwar eine Freistellung der Einkünfte von der deutschen Besteuerung statt, jedoch werden diese steuerfreien Einnahmen nach Maßgabe des § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt. **Zu beachten ist hierbei jedoch**, dass manche DBA und auch das innerstaatliche Recht (z.B. § 20 Abs. 2 AStG) sog. **Switch-over-Klauseln** (Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode) beinhalten. Wie gerade festgestellt, werden die Gewinne aus der ausländischen

Server-Betriebsstätte in Deutschland grds. unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt. § 20 Abs. 2 AStG schreibt aber als **treaty override** den Wechsel zur Anrechnungsmethode vor, wenn die Server-Betriebsstätte in einem sog. **Niedrigsteuerland** (§ 8 Abs. 3 AStG: Ertragssteuersatz kleiner 25 %) belegen ist und der Miner nicht den Nachweis erbringt, dass die Bruttoerträge der Betriebsstätte im gewinnrelevanten Jahr ausschließlich oder fast ausschließlich aus Tätigkeiten erwirtschaftet werden, welche unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG zu fassen sind.<sup>64</sup> Das Mining selbst fällt jedoch nicht unter eine dieser Tätigkeiten, insbesondere handelt es sich weder um Bodenschätze (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG) noch um Handel (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 AStG), so dass stets zur Anrechnungsmethode gewechselt wird.

**Kein DBA:** Sofern mit dem Staat, in dem die Server-Betriebsstätte belegen ist, kein DBA besteht, ist der Gewinn dieser ausländischen Betriebsstätte in Deutschland nach den allgemeinen Regeln (**Welteinkommensprinzip**) steuerpflichtig. Die auf den ausländischen Betriebsstätten Gewinn gezahlten ausländischen Steuern sind in Deutschland nach Maßgabe der §§ 34c Abs. 1-3 EStG anzurechnen oder abzuziehen.

### IV. Verwendung als Entgelt für den Erwerb/die Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Dienstleistungen

Neben dem Kauf oder Verkauf von Kryptowährungen und dem Mining ist als dritter steuerlich relevanter Tatbestand die Verwendung von Kryptowährungen als Entgelt für den Erwerb bzw. die Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Dienstleistungen anzuführen.

#### 1. Bilanzierer (§ 4 Abs. 1 EStG)

##### a) Übertragung eines Wirtschaftsguts

**Tausch nach § 6 Abs. 6 EStG:** Der Erhalt von Coins einer Kryptowährung für die Veräußerung eines Wirtschaftsguts bzw. *umgekehrt* der Erwerb eines Wirtschaftsguts gegen Zahlung von Coins einer Kryptowährung stellt jeweils einen Tausch nach § 6 Abs. 6 EStG dar.<sup>65</sup> Bei dieser rechtlichen Einordnung kommt zum Ausdruck, dass es sich bei Kryptowährungen gerade nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel handelt, sondern um einen Tausch von zwei Wirtschaftsgütern. Es liegt sowohl ein Anschaffungsvorgang als auch ein Veräußerungsgeschäft vor.<sup>66</sup> Mit Ausnahme der USt, bei welcher jetzt das BMF-Schreiben vom 27.2.2018<sup>67</sup> eine Gleichstellung von gesetzlichen und vir-

59 *Bahn*, BBK v. 4.8.2017, 712 (720); *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (22).

60 *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (22).

61 *Bahn*, BBK v. 4.8.2017, 712 (720).

62 FG Schl.-Holst. v. 6.9.2001 – II 1224/97, DStRE 2002, 518 ff.; s. auch *Drabke*, Beraterpraxis im Blickpunkt Nr. 70 2017, 1 (4).

63 *Drabke*, Beraterpraxis im Blickpunkt Nr. 70 2017, 1 (4).

64 *Drabke*, Beraterpraxis im Blickpunkt Nr. 70 2017, 1 (4).

65 *Eckert*, DB 2013, 2108 (2111); *Pinkernell*, Ubg 2015, 19 (25).

66 *Drabke*, Beraterpraxis im Blick Nr. 70 2017, 1 (3).

67 BMF v. 27.2.2018 – III C - 3 S 7660-b/13/1001 – DOK 2018/0163969.



tuellen Zahlungsmitteln vorgenommen hat, gelten für Kryptowährungen jedoch grds. nicht die gleichen Regelungen wie für gesetzliche Zahlungsmittel.

#### aa) Erhaltener Vermögensgegenstand/Wirtschaftsgut (Coins)

##### (1) Handelsrecht

Handelsrechtlich existieren hinsichtlich der Ermittlung der AK des erhaltenen Vermögensgegenstandes (der Coins) i.R.d. Anschaffungsvorgangs **drei Möglichkeiten**<sup>68</sup>: Es kann **erstens** der Zeitwert der hingegebenen Leistung inklusive geleisteter bzw. nach Abzug einer erhaltenen Baraufgabe angesetzt werden.<sup>69</sup> Ein Überschreiten des Zeitwerts des empfangenen Vermögensgegenstandes ist vor dem Hintergrund, dass der realisierte Veräußerungserfolg den aus dem Zeitwert der erhaltenen Gegenleistung abgeleiteten Betrag nicht übersteigen darf, nicht möglich.<sup>70</sup> **Zweitens** kann alternativ wahlweise der Buchwert des hingegebenen Vermögensgegenstandes angesetzt werden, soweit dieser den Zeitwert des erhaltenen Vermögensgegenstandes nicht übersteigt, was im Ergebnis zu keiner Erfolgsauswirkung führt.<sup>71</sup> Ferner kann **drittens** der Ansatz mit dem Buchwert zzgl. der durch den Tausch verursachten Ertragssteuerbelastung erfolgen, womit die durch den Tausch ausgelöste Steuerbelastung neutralisiert wird.<sup>72</sup>

##### (2) Steuerrecht

Steuerrechtlich ist nach § 6 Abs. 6 EStG der gemeine Wert des hingegebenen Wirtschaftsgutes beim Anschaffungsvorgang maßgeblich, wobei eine geleistete bzw. erhaltene Baraufgabe entsprechend zu berücksichtigen ist.<sup>73</sup>

#### bb) Veräußerter Vermögensgegenstand/Wirtschaftsgut

Für die Ermittlung des Veräußerungspreises i.R.d. Veräußerungsgeschäfts ist der Wert des hingegebenen Gutes maßgeblich, nicht hingegen die empfangene Gegenleistung.<sup>74</sup> Für den Fall, dass gegen „Zahlung“ mit Coins einer Kryptowährung ein Wirtschaftsgut erworben wird, ist somit der Wert der Coins im Veräußerungszeitpunkt maßgeblich. Der Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Coins (§ 6 Abs. 6 S. 1 EStG) und dem Buchwert der Coins.<sup>75</sup> Bei einer Differenz zum Buchwert kommt es zur Aufdeckung stiller Reserven.

#### Beraterhinweis

Da der Wert einer Kryptowährung nicht – wie beim Goldpreis – zentral festgesetzt wird, sondern von Börse zu Börse unterschiedlich ist, bietet es sich an, hierzu den Wert der in der „Kryptowelt“ diesbezüglich am häufigsten herangezogenen Plattform „Coinmarketcap“<sup>76</sup> heranzuziehen. Jedenfalls sollten – aus Gründen der Bewertungsstetigkeit – immer Werte der gleichen Börse oder Plattform zugrunde gelegt und besonders auf den konkreten Bewertungszeitpunkt geachtet werden.<sup>77</sup>

#### b) Erbringung Dienstleistung

Sofern Coins hingegen für eine Dienstleistung „gezahlt“ werden bzw. eine Dienstleistung gegen die „Zahlung“ von Coins erbracht wird, gelten für den Ansatz des erhaltenen Vermögensgegenstands/Wirtschaftsguts (Coins) die obigen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Ausführungen zur Übertragung eines Wirtschaftsguts entsprechend. Durch die Erbringung der Dienstleistung entsteht ein Ertrag in Höhe des vereinbarten Entgelts, wobei maßgeblicher Zeitpunkt die Realisation der Leistungserbringung, also die Einbuchung der Forderung ist,<sup>78</sup> sofern die Leistung voll erbracht wurde. **Eine Ausnahme** besteht jedoch, wenn einzeln abrechenbare und abgrenzbare Teilleistungen vereinbart worden sind. In diesen Fällen ist die Einbuchung entsprechend der Teilbeträge der erbrachten Teilleistungen vorzunehmen.

#### 2. Einnahmen-Überschuss-Rechner (§ 4 Abs. 3 EStG)

**Tausch nach § 6 Abs. 6 EStG:** Die Übertragung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens oder des Anlagevermögens gegen Coins einer Kryptowährung stellt bei einem Einnahmen-Überschuss-Rechner ebenfalls einen Tausch nach § 6 Abs. 6 EStG in Form von Anschaffung und Veräußerung dar.<sup>79</sup>

##### a) Erhaltenes Wirtschaftsgut (Coins)

Im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht entsteht eine BE i.H.d. gemeinen Wertes (§ 9 BewG) des erworbenen Wirtschaftsguts (Coins).<sup>80</sup> Gleichzeitig stellen die AK durch die Verbringung der Coins ins Umlaufvermögen sofort abziehbare BA dar.<sup>81</sup> § 4 Abs. 3 S. 4 EStG findet aus den oben bereits angeführten Gründen keine Anwendung. Der Vorgang ist insoweit erfolgsneutral.

##### b) Veräußertes Wirtschaftsgut

Sofern es sich beim dem veräußerten Wirtschaftsgut um **Umlaufvermögen** handelt, sind die entsprechenden BA bereits bei der Anschaffung des Wirtschaftsguts als BA erfasst worden. Handelt es sich hingegen um ein Wirtschaftsgut des **Anlagevermögens**, entsteht im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungsgewinns nach § 4 Abs. 3

68 Echtes Wahlrecht, entspr. u.a. den Tauschgrundsätzen des IDW, exemplarisch IDW RS HFA 42 Tz. 46.

69 Drabke, Beraterpraxis im Blick Nr. 70 2017, 1 (3).

70 Drabke, Beraterpraxis im Blick Nr. 70 2017, 1 (3).

71 Drabke, Beraterpraxis im Blick Nr. 70 2017, 1 (3).

72 Drabke, Beraterpraxis im Blick Nr. 70 2017, 1 (3).

73 Eckert, DB 2013, 2108 (2111); Pinkernell, Ubg 2015, 19 (25).

74 S. hierzu Kulosa in Schmidt, EStG, 36. Aufl. 2017, § 6 Rz. 731; so auch Eckert, DB 2013, 2108 (2111).

75 Eckert, DB 2013, 2108 (2111).

76 <https://coinmarketcap.com/>.

77 Bahn, BBK v. 4.8.2017, 712 (719 f.).

78 Pinkernell, Ubg 2015, 19 (26).

79 S. hierzu Kanzler in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 4 EStG Rz. 481 (12.2017).

80 BFH v. 17.11.2011 – IV R 2/09, BFH/NV 2012, 1309.

81 Wied in Blümich, EStG/KStG/GewStG, § 4 EStG Rz. 176 (140. Aufl. 2018).

S. 4 EStG eine BA i.H.d. gemeinen Werts (§ 9 BewG) des hingegebenen Wirtschaftsguts.<sup>82</sup>

### c) Späterer Tausch Coins in Euro

Bei einem späteren Tausch der Coins in Euro entstehen BE in Höhe des Erlöses, wovon jedoch etwaige Gebühren in Abzug zu bringen sind.<sup>83</sup>

### d) Erbringung Dienstleistung

Der Tausch von Kryptowährungen gegen eine Dienstleistung stellt bei einem Einnahmen-Überschuss-Rechner ebenfalls einen Tausch nach § 6 Abs. 6 EStG dar, bei welchem es zu je einer BE und BA in Höhe des gemeinen Werts der erhaltenen Gegenleistung (Coins) kommt.<sup>84</sup> Bei einem späteren Tausch der Coins in Euro entstehen BE in Höhe des Erlöses, wovon jedoch etwaige Gebühren in Abzug zu bringen sind.<sup>85</sup>

## V. Fazit

Kryptowährungen zählen zu den immateriellen Wirtschaftsgütern, welche grds. dem Umlaufvermögen zuzuordnen und mit den AK zu bilanzieren sind. Veräußerungsgewinne oder -verluste durch die Veräußerung von Kryptowährungen sind vollumfänglich als gewerbliche

Einkünfte nach § 15 Abs. 1, 2 EStG steuerpflichtig. Bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern stellen die AK sofort abziehbare BA dar, hingegen es sich beim Veräußerungserlös im Falle eines Verkaufs um BE handelt. Durch gewerbliches Mining selbst erzeugte Coins einer Kryptowährung sind mit den HK zu bilanzieren. Einnahmen-Überschuss-Rechner können die beim Mining entstehenden Kosten als sofort abziehbare BA abziehen. Die Übertragung eines Wirtschaftsguts gegen Kryptowährung stellt einen Tausch nach § 6 Abs. 6 EStG dar.



Service: Heuel/Matthey, Im Privatvermögen gehaltene Kryptowährungen (I) – Ertragsteuerliche Beleuchtung von Verkauf, Tausch und Schürfen von virtuellen Währungen, EStB 2018, 263; Heuel/Matthey, Im Privatvermögen gehaltene Kryptowährungen (II) – Spezialfälle und Abgrenzungskriterien zur

Gewerblichkeit, EStB 2018, 300 abrufbar unter [steuerberater-center.de](http://steuerberater-center.de)

<sup>82</sup> Kanzler in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 4 EStG Rz. 481 (12.2017); Pinkernell, Ubg 2015, 19 (26); s. auch Bahn, BBK v. 4.8.2017, 712 (720).

<sup>83</sup> Pinkernell, Ubg 2015, 19 (26).

<sup>84</sup> Pinkernell, Ubg 2015, 19 (26).

<sup>85</sup> Pinkernell, Ubg 2015, 19 (26).

## Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (§ 7 Abs. 1 S. 7 EStG)

### Voraussetzungen und Möglichkeiten einer „außerplanmäßigen“ Wertminderung

von RD Dr. Jan Chr. Schumann\*

*Im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung nimmt die Diskussion um die Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung zur bilanziellen Abbildung außerplanmäßigen Wertverzehr einen großen Raum ein. Die für die gesamte Einkünfteermittlung einschlägige Vorschrift über die Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung (Afa) findet ungleich weniger Aufmerksamkeit. Gegenstand des folgenden Beitrags sollen daher die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Konkurrenzen dieser Regelungen sein.*

### 1. Begriff der Absetzungen für Abnutzung

**Regel-Abnutzung ...:** Absetzungen für Abnutzung (Afa) haben den Zweck, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) eines abnutzbaren Wirtschaftsguts (WG) des Anlagevermögens auf den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu verteilen. Steuerlich geschieht dies vornehmlich durch die sog. *lineare Afa* (§ 7 Abs. 1 S. 1, 2 EStG). Sie ist Ausdruck des Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) der periodengerechten Gewinnermittlung (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB). Im Rahmen der steuerrechtlichen Gewinnermittlung ist der Kaufmann – anders als nach Handelsrecht (§ 253

Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1, 2 HGB) – nicht frei, die planmäßige Abschreibung selbst zu bestimmen. Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 EStG vorgeschriebene Absetzung ist in § 7 EStG normiert.

**... wird durch § 7 Abs. 1 S. 7 EStG ergänzt:** Die nach § 7 Abs. 1 S. 7 EStG zulässige Abnutzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung ergänzt die Regel-Abnutzung für die Fälle, in denen Einwirkungen auf das WG von mechanischer oder wirtschaftlicher Art geschehen, die bei einem betriebsüblichen Gebrauch gewöhnlich nicht vorkommen. Sie sind deshalb bei der Bemessung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (ND) auch nicht mitbestimmend – in diesem Sinn also pflichtmäßig **unvorhergesehen, ungeplant und damit außerge-**

\* Dipl.-Kfm., Dipl.-Fw (FH) Dr. Jan Chr. Schumann ist hauptamtlicher Dozent an der Bundesfinanzakademie zu Brühl und Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder und ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.